

Die ersten 6 Nummern der hinten angetügten Zusätze, Nr. 28—33, sämmtlich Einleitungen für Traditionsurkunden, sind jener anderen Reichenauer Sammlung entlehnt, *Collectio A.* Nr. 1—5. 11; davon ist die letzte nur in ungeschickter Verkürzung herübergenommen. Nr. 34 ist eine Formel für Freilassung zum Wachszinsigen einer Kirche, in mancher Beziehung ähnlich Nr. 21. Nr. 35 ist eine *Carta traditionis* für ein Geschäft unter Privatleuten, Nr. 36 wieder eine Formel für Schenkungen an eine Kirche.

Nr. 37 ist überschrieben '*Carta post carta*', und giebt die Urkunde über precarische Rückverleihung eines dem Abt zuvor durch *Carta traditionis* übertragenen Gutes. So erklärt sich die Ueberschrift. Eigenthümlich wie diese ist auch die Form der Urkunde. Die erste grössere Hälfte derselben bis zu den Worten: '*Si quis vero*' hat ganz den Wortlaut einer precarischen Schenkungsurkunde (*precaria* in fränkischer Bedeutung). Sie ist subjectiv im Namen des Schenkenden gefasst, der darin erklärt, der Kirche für sein Seelenheil gewisses Gut laut '*carta firmita[tis]*' geschenkt zu haben, und dasselbe nun für sich und seine Kinder zu Niessbrauch gegen Zins zurückerbittet. Dann tritt plötzlich von den angeführten Worten an der Abt als Subject in erster Person auf, unterzeichnet als Aussteller, '*qui hanc precariam fieri et firmare rogavit*', und lässt die Urkunde durch die Klosteroffizialen und durch Laienzeugen signieren. Während also der erste Teil den Precaristen als Aussteller vorauszusetzen scheint, zeigt der Schluss denselben vielmehr als Destinatar, den Abt als Aussteller. Es könnte den Anschein haben, als liege hier, wie wohl sonst geschehen (z. B. Form. Sal. Merkel. 25 f., 49 f.), eine irrthümliche Verschmelzung zweier benachbarter Formeln durch einen Abschreiber vor; doch zeigt eine ganz entsprechende wirkliche Urkunde, Wartmann Nr. 17, aus der Zeit des Abtes Otmar die Unzulässigkeit einer solchen Annahme. Dort erscheint der Precarist im ganzen Texte als Aussteller. Die *Inscriptio* ist wie in unserer Formel an den Abt gerichtet. Der Precarist spricht in erster Person und bittet um Rückverleihung des von ihm geschenkten Gutes. Die Unterschrift des Abtes aber mit dem Rogationsvermerk: '*qui haec precaria fieri rogavit*' zeigt, dass in der That dieser Aussteller, jener Destinatar war. Wir können also annehmen, dass auch unserer Formel eine ihr völlig entsprechende Urkunde zu Grunde lag.

Die auffallende Erscheinung ist vielleicht so zu erklären, dass der Precarist das die Bitte enthaltende Schriftstück als *Epistola* ohne Unterschrift vorlegte und dieser statt einer neuen auch im Contexte entsprechend stilisierten Urkunde gleich jenes Schriftstück als *Carta* benutzte, nach der gewöhnlichen *Firmatio* dem Precaristen tradierte und somit rechtskräftig